

## Hausordnung

### Konzerthaus Berlin Gendarmenmarkt 2 10117 Berlin

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten aller Personen während ihres Aufenthalts im KHB.
2. Der Aufenthalt im KHB ist Besuchern nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen des KHB verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Zutritt zu den Backstage-Bereichen ist nur berechtigten Personen gestattet. Kinder müssen zu jeder Zeit beaufsichtigt werden, Eltern haften für ihre Kinder.
3. Es gelten die AGB des Konzerthauses Berlin, die insbesondere mit dem Kauf bzw. der Inanspruchnahme eines Veranstaltungstickets akzeptiert werden. Für Mieter des Konzerthauses gelten zudem die jeweils aktuellen Vermietungsrichtlinien.
4. Alle Einrichtungen des KHB sind pfleglich und schonend zu benutzen. Kästen und Hüllen von Musikinstrumenten dürfen grundsätzlich nicht auf den Stühlen der Konzertsäle oder auf Instrumenten abgelegt werden. Innerhalb des KHB hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
5. Im KHB besteht Rauchverbot (inkl. E-Zigarette). Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Rauchen ist lediglich im Außenbereich auf der Freitreppe gestattet.
6. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das KHB sofort zu verlassen.
7. Grundsätzlich besteht für Veranstaltungsbesucher die Pflicht zur Abgabe der Garderobe. Näheres ist in den jeweils gültigen AGB des Konzerthauses geregelt.
8. Um die Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten, können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge durch das Konzerthaus oder durch einen von ihm Beauftragten auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Alle Gegenstände, Substanzen und Materialien, welche die Sicherheit der Menschen gefährden oder den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung negativ beeinträchtigen können, dürfen nicht mit ins Konzerthaus genommen werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen oder sperrigen Gegenständen in die Veranstaltung untersagt werden.
9. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das KHB zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
10. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
11. Das KHB behält sich vor, von einzelnen Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufzeichnungen bzw. Übertragungen zuzulassen bzw. selbst anzufertigen. Das KHB ist berechtigt, diese zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Mit dem Erwerb von Eintrittskarten und dem Besuch der Veranstaltung erklärt sich der Besucher einverstanden, dass er ggf. aufgenommen und die Aufnahme wie beschrieben ohne Anspruch auf Vergütung genutzt werden kann, soweit nicht berechnete Interessen des Besuchers entgegenstehen.
12. Der Intendant und der Geschäftsführende Direktor üben in den Gebäuden des Konzerthauses das Hausrecht aus. Zur Ausübung sind ferner die Leitungsdienste, das Abendpersonal, das Kassenpersonal sowie sonstige dazu bevollmächtigte Personen berechtigt. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie die Veranstaltung stören oder andere Besucher belästigen. Der Zutritt kann weiter verweigert werden, wenn der Besucher gegen die AGB verstoßen hat. Personen, die den Kartenverkauf behindern, stören oder das Publikum belästigen, können aus dem Haus gewiesen werden. Besucher können aus der laufenden Veranstaltung gewiesen werden, wenn sie diese stören oder andere Personen belästigen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet. Wenn ein generelles Hausverbot ausgesprochen wird, gilt dies für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im KHB durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch das KHB entschieden wird.

Berlin, 26.03.2019

Prof. Dr. Sebastian Nordmann  
Intendant

Janina Paul  
Geschäftsführende Direktorin